

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrspreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. Januar 1916.

Nr. 4.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften Seite 23
Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militärgesetzes 26

2. Zoll- und Steuerwesen: Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Sicherung der Kriegserträge 27
3. Handels- und Gewerbesachen: Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchsgütern . . . 29
Anzeige der Bestände von Rohstoffen 30

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung,

betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.
Vom 21. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen i. S. v. 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 827) zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888 (4. August 1914 (Familienunterstützungsgesetz), folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Unterstützungen nach dem Familienunterstützungsgesetz und den Vorschriften dieser Verordnung erhalten im Falle der Bedürftigkeit außer den Familien der im § 1 des Gesetzes aufgeführten Mannschaften die Familien:

- a) der Mannschaften, die sich in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht befinden,
- b) der Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwilligen, § 98, 2 der Wehrordnung),
- c) der Reichsangehörigen, die an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert oder vom Feinde verschleppt worden sind.